

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Mag. Thomas Peter Moth
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: thomas.moth@bmf.gv.at

Wien, 14. Mai 2018

Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz und das Alternativfinanzierungsgesetz geändert werden – GZ. BMF-090102/0001-III/5/2018

Sehr geehrter Herr Magister Moth!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, und erlauben uns folgende Anmerkungen dazu:

Anpassungen des BörseG 2018

Im Zuge der vorliegenden Änderungen regen wir darüber hinausgehend an, das BörseG 2018 an die Prospekt-VO wie folgt anzupassen:

In § 47 BörseG 2018 wurden die aufgrund von Art 1 Abs 5 Buchstaben a, b und c Prospekt-VO angezeigten Anpassungen bisher nicht umgesetzt. Lediglich in den Erläuterungen zu BGBl. Nr. I 107/2017 wurde darauf hingewiesen, dass „ab Inkrafttreten der Prospekt-VO aufgrund des Anwendungsvorrangs der Verordnung statt der Bestimmungen des § 47 Abs 1 Z 1 und 2 BörseG 2018, die Regelungen des Art 1 Abs 5 lit. a und b Prospekt-VO gelten“.

Art 1 Abs 5 Buchstaben a, b und c Prospekt-VO gilt aufgrund von Art 49 Abs 2 Prospekt-VO bereits seit 20. Juli 2017.

Es wäre daher aus unserer Sicht von Vorteil, wenn sich die entsprechenden Ausnahmen direkt aus § 47 BörseG 2018, der die Ausnahmen von der Prospektspflicht normiert, herauslesen lassen würden.

Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß Art 3 Abs 2 Prospekt-VO

Diese Bestimmung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art 3 Abs 1 Prospekt-VO auszunehmen, sofern diese nicht der Notifizierung gemäß Art 25 Prospekt-VO unterliegen und der Gesamtgegenwert



eines solchen Angebots in der Union über einen Zeitraum von 12 Monaten 8 Mio. EUR nicht überschreitet.

Diesbezüglich regen wir an, von dieser Option Gebrauch zu machen und die Wertgrenze von 8 Mio. EUR ganz auszuschöpfen, um einen Wettbewerbsnachteil österreichischer Emittenten in Europa zu verhindern.

In Deutschland etwa dürfte künftig eine Grenze von 8 Mio. EUR gelten (siehe dazu den Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung vom 27.4.2018 – Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze, Drucksache 147/18).

Wir stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Boschan
CEO

Wiener Börse AG



Mag. Martin Wenzl, MBA
Head of Market & Product Development, Listing